

Verkehr - Sicherheit

Stefan Nöckl

Telefon +43 5242 6931 5904

Fax +43 5242 6931 745805

bh.schwaz@tirol.gv.at

DVR:0016055

Gemeindegebiet von Mayrhofen

Gemeindestraße - Fahrverbot für alle Kraftfahrzeuge

Geschäftszahl VEA-1879/7-2013

Schwaz, 04.12.2013

VERORDNUNG

Die Bezirkshauptmannschaft Schwaz ordnet gemäß § 43 iVm § 94b der Straßenverkehrsordnung 1960, in der derzeit gültigen Fassung, im Gemeindegebiet von Mayrhofen, folgende verkehrsregelnde Maßnahme an:

- 1) Für den südlichen Teil der Hauptstraße von der Kreuzung Einfahrt Mitte (HNr 418) bis zur Kreuzung mit dem Zufahrtsweg „Zillerlände“ (HNr. 485) wird ein **Fahrverbot für alle Kraftfahrzeuge in Fahrtrichtung Süden im Zeitraum vom 22.12.2013 bis 18.04.2014 jeweils von Sonntag bis Freitag von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr** angeordnet.
- 2) **Von diesem Verbot sind ausgenommen:**
 - a) Linienbusse
 - b) Anrainer
 - c) Zufahrt zum Arzt und Transport dringender Arzneimittel
 - d) Inhaber von Berechtigungskarten der Marktgemeinde Mayrhofen.
- 3) Zur Kundmachung ist jeweils das Verkehrszeichen „Fahrverbot für alle Kraftfahrzeuge gemäß § 52 lit. a Ziffer 6c StVO 1960 samt Zusatztafel aufzustellen.

Die Kundmachung dieser Verordnung hat durch die Aufstellung der angeführten Verkehrszeichen zu erfolgen. Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und mit deren Entfernung wieder außer Kraft. Die Straßenverkehrszeichen müssen den Bestimmungen der Straßenverkehrszeichenverordnung in der derzeit gültigen Fassung entsprechen.

Die Bestimmungen der §§ 48 bis 54 der Straßenverkehrsordnung 1960 müssen bei der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen genau beachtet werden.

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:



Für den Bezirkshauptmann
Dr. Löderle

Ergeht an:

- 1) Marktgemeinde Mayrhofen, mit dem Ersuchen die zur Kundmachung erforderlichen Maßnahmen zu treffen und die Behörde mittels beiliegenden Aktenvermerk schriftlich zu verständigen.
- 2) Polizeiinspektion Mayrhofen
- 3) Sammlung